

Friedhofssatzung der Gemeinde Südheide

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Südheide.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. In diesem Falle erlöschen alle entgegenstehenden Rechte. Bei noch nicht abgelaufener Ruhe- bzw. Nutzungsfrist wird auf Antrag der Gemeinde eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Umbettung trägt die Gemeinde.
- (2) Die Außerdienststellung und Entwidmung werden einen Monat vorher durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist nur während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet:

In der Zeit vom 01.04. – 30.09.	von 6:00 – 21:00 Uhr
In der Zeit vom 01.10. – 31.03.	von 8:00 – 18:00 Uhr

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener den Friedhof betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) Wasser zu anderen Zwecken, als zu Grabpflege, zu entnehmen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totenfeiern, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehen, sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufs das Befahren der Friedhofswege nur mit leichten Transportkarren in dem notwendigen Umfang gestattet.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 6

Bestattungsvorschriften

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen, die nicht binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes, wobei Sonn- und Feiertage nicht mitzählen, und Aschen (Urnen), die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen (§24) von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens für Personen über 5 Jahre 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Für Kinder bis zu 5 Jahren sollen die Särge höchstens 1,20 m lang und 0,50 m breit sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den von der Gemeinde beauftragten Personen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre, für Aschen 20 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen Gräber – abgesehen von der polizeilich oder gerichtlich angeordneten Graböffnungen – nur mit Genehmigung der Gemeinde geöffnet werden.

§ 10 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürften, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 2 bleibt unberührt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (2) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (3) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

§ 11 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten (Abs. 2 Ziffer a – d) oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,25 m,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab. Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,25 m.Zwischen den Grabreihen sind Wege von 0,75 m Breite freizuhalten, bei Kindergräbern 0,50 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

§ 13 Familiengrabstätten

- (1) Die Familiengrabstätten (2 Gräber) haben folgende Maße:

Länge	2,20 Meter
Breite	2,00 Meter
Abstand	0,25 Meter

Zwischen den Grabreihen sind Wege von 1,20 Meter Breite. Die Familiengrabstätten dienen zur Bestattung von 2 Personen. Dreifach-Gräber stehen nicht zur Verfügung. Es können aber 2 Familiengrabstätten nebeneinander zur Bestattung von 3 oder 4 Personen erworben und zu einer Grabstelle zusammengefasst werden.

- (2) Die Familiengrabstätten werden im Erstbedarfsfall und der Reihe nach abgegeben. An ihnen wird auf Antrage in Nutzungsrecht für die Dauer bis zu 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erteilung des Gebührenbescheides. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) In den Familiengrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatte,
 - b) Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, die grundsätzlich dem Erwerber obliegt. Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung gegen erneute Zahlung der festgesetzten Gebühr einmal verlängert werden, soweit einer Neuplanung der Friedhofsteile nichts entgegensteht. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Zuvor soll aber durch öffentliche Bekanntmachung hierauf hingewiesen werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen werden beigesetzt in
 - a) Urnenreihengrabstätten (§ 11 Abs. 2 c)
Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 9 Abs. 1) zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
Maße: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
 - b) Urnenwahlgrabstätten (§ 11 Abs. 2 d)
Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten für zwei Aschen, an denen ein Nutzungsrecht entsprechend § 13 Abs. 2 bis 8 verliehen wird.
Maße: Länge 0,80 m, Breite 1,20 m
 - c) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 11 Abs. 2 a) innerhalb von fünf Jahren nach der Erdbestattung.
 - d) Familiengrabstätten für Erdbestattungen (§ 11 Abs. 2 b) sofern bisher ein Nutzungsrecht an diesen Grabstätten erworben wurde. In der belegten Grabstelle ist die Beisetzung innerhalb von fünf Jahren nach der Erdbestattung zulässig. In der unbelegten Grabstelle ist die Beisetzung von zwei Urnen zulässig.

§ 15 Gestalten, herrichten und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Sie ist in würdiger Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und während der Ruhefrist bzw. Nutzungsdauer unterhalten werden.
- (3) Die Reihengräber werden von der Gemeinde an Kopf- und Fußende mit einer Einfassung versehen. Sie können durchaus in genügender Weise durch flache Pflanzbeete angedeutet werden. (Solche flachen Beete bieten größere Pflanzflächen und lassen sich leichter unterhalten als Grabhügel). Sie sollen nicht höher als 10 cm über dem Gelände angelegt werden.
- (4) Die Familiengrabstellen werden von der Gemeinde am Kopf- und Fußende mit einer Einfassung versehen. Zwischen den Grabstellen können Schrittplatten aus dem

gleichen Material wie die Einfassung verlegt werden. Die Bodenauffüllung auf den Grabstellen darf nicht höher als die Einfassung sein.

- (5) Das Pflanzen von Sträuchern, Hecken und Bäumen ist Sache der Friedhofsverwaltung, nicht der einzelnen Grabeigentümer.
- (6) Die Verwendung bodendeckender oder rasenbildender Pflanzen, wie Efeu, Sedum, Immergrün, Sagina und dgl. für die Deckung der Grabstätten, ist wegen der stimmungsvollen Wirkung in späteren Jahren, in denen erfahrungsgemäß die Ausstattung und Pflege der Gräber weniger gründlich gehandhabt wird, zu bevorzugen.
Ortsfremde, und durch Größe und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen, sind nicht zugelassen. Auch die Bildung von Zwerggärten auf den einzelnen Grabfeldern ist unzulässig, ebenso die Anordnung von Sonderbeeten durch Abdeckung der Gräber mit Grabplatten. Hingegen ist das Legen von Kieselsteinen und dergleichen aus Naturmaterial und in –tönen gestattet. Es wird empfohlen als Unterlage ein wasserdurchlässiges Fließ zu verwenden.
- (7) Alle auf einer Grabstätte angeordneten Pflanzen sollen unmittelbar in den Erdboden gesetzt werden. Schalenbepflanzung ist zulässig.
- (8) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und auf die hierfür vorgesehene Abraumstelle zu bringen.
- (9) Bänke, Stühle und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.
- (10) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen, Flaschen, usw.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.
- (11) Auf den Urnengrabstätten nach § 14 Abs. 1 a. und b. ist die Anlegung von Pflanzbeeten nicht zulässig.

§ 16 Grabmale

- (1) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (2) Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf-, und Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Lichtbilder.
- (3) Bodenständige Gesteinsarten sind zu bevorzugen, andere im Allgemeinen überhaupt auszuschließen.
- (4) Bei Steinen sind die sichtbaren Sockel in der Regel aus demselben Werkstoff zu bilden, wie der Stein selbst.
- (5) Bei Reihengräber sollte auf einen Sockel überhaupt verzichtet werden, keinesfalls soll dieser aber mehr als 10 cm über den Boden reichen.
- (6) Großer Wert ist auf eine gute Schrift zu legen, die oft als Zierschrift den einzigen Schmuck des Steines zu bilden hat.

- (7) Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung eines Gräberfeldes ist die Höhe der Grabzeichen. Dies soll innerhalb eines Feldes möglichst einheitlich sein, jedenfalls aber darf sie ein gemeinsames Höchstmaß nicht überschreiten.
 a) stehende Grabmale dürften folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
an Reihengrabstätten (§ 11 Abs. 2 a)		
- für Erwachsene	1,00 m	0,70 m
- für Kinder	0,70 m	0,50 m
an Familiengrabstätten (§ 11 Abs. 2 b)	1,50 m	4/5 der Grabstättenbreite

Die Höhe wird vom rückwärtigen Weg aus gemessen.

- b) Liegende Grabmale (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht. Sie dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

	Länge	Breite
an Reihengrabstätten (§ 11 Abs. 2 a)		
- für Erwachsene	1,00 m	0,60 m
- für Kinder	0,60 m	0,40 m

- c) An Urnengrabstätten (Urnereihengrabstätten § 11 Abs. 2 c) und Urnenwahlgrabstätten § 11 Abs. 2 d) dürfen nur liegende Grabmale verwandt werden.

Größe der Grabplatten oder Kissensteine:

	Länge	Breite
- auf Urnereihengrabstätten (§ 11 Abs. 2 c)	0,40 m	0,40 m
- auf Urnenwahlgrabstätten (§ 11 Abs. 2 d)	0,40 m	0,60 m

§ 17

Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Grabmale sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Personen nach § 24. Die Gemeinde übernimmt keine Obhut- und Bewachungspflicht über die Grabmäler und deren Zubehör.

- (3) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder Zeichen wesentlicher Zerstörung aufweisen, können von der Gemeinde auf Kosten der Unterhaltspflichtigen entfernt werden, falls die Unterhaltspflichtigen nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß durchzuführen.
- (4) Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden, etwa durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Den Anträgen ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1: 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Genehmigung der genannten Anlagen kann versagt werden, wenn die Anlagen nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.
- (5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichtenden (§ 24) von der Gemeinde entfernt werden.

§ 19

Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24) auf schriftlichen Bescheid der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung am Friedhof. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich bzw. öffentlich aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen und auf die Folgen der Nichtbefolgung hinzuweisen.

§ 20

Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale zu entfernen und die Grabstelle einzuebnen. Das Abräumen und die Einebnung der Grabstelle werden von der Gemeinde durchgeführt. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat hierfür die Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen. Grabmale, über die vom Nutzungsberechtigten nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung, verfügt worden ist, fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Südheide.
- (2) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen bzw. Nutzungszeiten wird 1 Monat vorher durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§ 21 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Aus gesundheitlichen Gründen sind alle in der Gemeinde Südheide verstorbenen binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenhalle zu überführen, sofern sie nicht innerhalb der gleichen Frist nach auswärts übergeführt werden. Die Überführung ist in der Zeit von 8 bis 18 Uhr nach vorheriger Anmeldung vorzunehmen. Zuständig für das Überführen der Verstorbenen aus dem Sterbehaus (auch Krankenanstalten) in die Friedhofshalle sind die Angehörigen. Die Verstorbenen müssen eingesargt sein.
- (2) Am Fußende des Sarges muss eine Sargkarte mit Vor- und Zunamen des Verstorbenen fest angebracht sein. Die Überführung muss durch Fahrzeuge geschehen, die für den Transport von Leichen bestimmt sind.

Leichen, die von auswärts übergeführt werden, sind in die Leichenhalle einzuliefern, sofern sie nicht unmittelbar im Zuge der Überführung beigesetzt werden.

- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Das Öffnen und Schließen der Säрге in der Leichenhalle darf nur der Friedhofswärter oder das Personal der Bestatter vornehmen. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 22 Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 23 Listenföhrung

Bei der Gemeinde werden geföhrt:

- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Reihen-, Familien- und Aschengrabstätten.
- b) Zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan und Belegungsplan).

§ 24 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Anträge nach dieser Satzung kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist.
- (2) Verpflichtet zu Handlungen und verantwortlich für den Zustand der Grabstätten und ihrer Einrichtungen sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Ehegatte zu a),
 - c) die ehelichen Kinder zu a),
 - d) die Adoptiv-, Stief- und uneheliche Kinder zu a),
 - e) die Enkel zu a),
 - f) die Eltern zu a),
 - g) die Geschwister zu a),
 - h) die nicht unter b bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Älteste, jedoch der Einwohner der Gemeinde vor dem Auswärtigen. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (3) Die Gemeinde kann Ausnahmen in der Personengruppe und Reihenfolge zulassen.

§ 25 Zwangsmittel

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Außerdem kann die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen (§ 24) vorgenommen werden.

§ 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seine Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Bei den bisher vergebenen Grabstätten bleibt es bis zu deren Ablauf bei den bisherigen Belegungs- und Nutzungsfristen. Unbefristete Vergaben laufen mit den Belegungs- und Nutzungsfristen nach dieser Satzung ab. Die Fristen beginnen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung zu laufen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Unterlüß vom 04.07.1974 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Südheide, den 16.12.2015

Axel Flader – Bürgermeister-